

5.2.1. Während des Aufenthaltes im Dienstobjekt sind die MfS-fremden Personen ständig durch den benannten Angehörigen der Diensteinheit zu begleiten. Dieser hat zu gewährleisten, daß diese Personen

- entsprechend der Konspiration und Geheimhaltung keinen Einblick in innere Angelegenheiten des Ministeriums für Staatssicherheit erhalten,
- sich nur am Einsatzort aufhalten,
- über das Verhalten im Dienstobjekt entsprechend dieser Objektordnung belehrt werden,
- die Objektberechtigung ständig sichtbar tragen.

5.2.2. Werden MfS-fremde Personen bei Kontrollen der Angehörigen der Objektkommandantur im Dienstobjekt ohne Begleitung eines Angehörigen der Diensteinheit angetroffen, erfolgt eine Sofortinformation des Leiters der für den Einsatz verantwortlichen Diensteinheit.

5.3. Betriebsangehörige des VEB SHB Berlin

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Objektkommandantur und der Abteilung Sicherheit des VEB SHB Berlin erfolgt eine listenmäßige Anmeldung der Betriebsangehörigen nur dann, wenn die Bauarbeiten in Bereichen von Diensteinheiten durchgeführt werden.

5.3.1. Die Begleitung der Betriebsangehörigen des VEB SHB Berlin im Dienstobjekt entfällt.

5.3.2. Der Bauleiter der VRD/Abt. Bauwesen hat die Angehörigen des VEB SHB Berlin zu belehren und zu gewährleisten, daß sie

- sich nur im Bereich der Baustelle aufhalten,
- den kürzesten Weg zwischen Baustelle und Bauarbeiterunterkunft nehmen,
- die Objektberechtigung ständig sichtbar tragen.

5.3.3. Bei Verstößen gegen die Festlegungen erfolgt die Klärung des Sachverhaltes und eine Sofortinformation an den zuständigen Bauleiter der VRD/Abt. Bauwesen.